

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Landrates
am 19. April 2026

1. Die **Wählerverzeichnisse** zur oben genannten Wahl für die Stadt Angermünde, eingeteilt in 28 Wahlbezirke, können in der Zeit vom **30.03.2026** bis **02.04.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt)** eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Angermünde werden von Amtswegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 08.03.2026 im jeweiligen Wahlbezirk nach Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der bis zum **03.04.2026** bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landratswahl bis spätestens **29.03.2026** eine Wahlberechtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29.03.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **17.04.2026** bis **18:00 Uhr** bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Ein elektronischer Antrag steht unter den Link www.angermuende.de bis zum 15.04.2026 zur Verfügung

Die Erteilung eines Wahlscheines kann:

Persönlich: Öffnungszeiten des Bürgerbüro

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Schriftlich: Stadt Angermünde, Bürgerbüro, Markt 24, 16278 Angermünde

Online: www.angermuende.de

Per Mail: s.rolke@angermuende.de oder wahlleiter@angermuende.de

beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **15:00 Uhr** am Wahltag (19. April 2026) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (19. April 2026) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlberechtigte Personen können mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) ein amtlicher Stimmzettel,
 - b) ein amtlicher Wahlumschlag,
 - c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15:00 Uhr**, abholen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18:00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Weitere Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind der Rückseite des Wahlscheins zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die/der Wahlberechtigte für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Angermünde, den 12.02.2026

U. Ehrhardt
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)